

Bundesamt für Naturschutz

Mögliche Maßnahmen für eine Realkompensation von Eingriffen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee

Neben der Erläuterung der Maßnahmen sind in den rechten Spalten die Regionen (AWZ/12-sm-Zone/Küste/Binnenland) angegeben, in denen die Maßnahmen grundsätzlich ausgeführt werden können. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG ist jedoch der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Übersicht ist nicht abschließend.

(grün hinterlegt: besonders geeignete Maßnahmen)

Mögliche Maßnahmen	Erläuterung	Nordsee			Ostsee		
		AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland	AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland
Wiederherstellung von Biotopen geschützter mariner Biotoptypen	Wiederherstellung/Schaffung von geogenen Riffen Einbringung von zusätzlichem natürlichem Hartsubstrat in Form von unterschiedlich großen Steinen und Blöcken glazialen Ursprungs. Die Umsetzung der Maßnahme ist so vorzunehmen, dass sich die hergestellten Riffstrukturen nur unwesentlich von den im jeweiligen Seegebiet vorkommenden, natürlichen Riffen unterscheiden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für die herzustellen Riffe vorzugsweise solche Bereiche auszuwählen, in denen Riffe in der Vergangenheit durch menschliche Eingriffe (z.B. Steinfischerei oder Sand- und Kiebsabbau) teilweise zerstört bzw. vollständig entfernt wurden.	•	• ¹		•	• ¹	
	Wiederherstellung/Schaffung von Seegraswiesen Neuanpflanzung von Seegras-Pflanzen, möglichst in Bereichen des historischen Verbreitungsgebietes. Voraussetzung ist u.a., dass die vorherrschenden Boden- und Lichtverhältnisse für ein Anwachsen und dauerhaftes Gedeihen der eingebrachten Pflanzen geeignet sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für die herzustellenden Seegraswiesen vorzugsweise solche Bereiche auszuwählen, in denen sie in der Vergangenheit durch menschliche Eingriffe vollständig oder teilweise zerstört wurden. Zusätzlich sind begleitend Maßnahmen zum langfristigen Schutz der wiederhergestellten Seegraswiesen umzusetzen (Ausschluss der aktiven und passiven grundberührenden Fischerei, aber auch der Freizeitfischerei, Ankerverbot).		• ¹			• ¹	

¹Die Durchführung einer Maßnahme in der 12 sm-Zone oder im Binnenland kann nur mit Zustimmung und enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen.

Mögliche Maßnahmen	Erläuterung	Nordsee			Ostsee		
		AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland	AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland
Aufwertung von Biotopen geschützter mariner Biotoptypen	Geogene Riffe: Aufwertung bestehender Riffe durch Einbringung von zusätzlichem natürlichem Hartsubstrat (Steine und Blöcke glazialen Ursprungs) zur Erhöhung der Strukturvielfalt, z.B. Schaffung 3-dimensionaler Strukturen.	•	• ¹		•	• ¹	
	Seegraswiesen: Aufwertung von Seegrasbeständen durch Nachpflanzungen in geschädigten Bereichen oder Flächen mit lückenhaftem Bestand.		• ¹			• ¹	
Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Stützung einzelner Arten	<p>Wiederansiedlung der Europäischen Auster (<i>Ostrea edulis</i>) in der deutschen Nordsee</p> <p>Ausbringung von Saatmuscheln in geeigneten Bereichen, vorzugsweise im historischen Verbreitungsgebiet, als Grundstock einer stabilen Austernbank bzw. als ein Ausgangspunkt einer sich dauerhaft selbst erhaltenden Population. Ggf. muss der Untergrund im entsprechenden Bereich mit für die nachhaltige Ansiedlung der Auster geeignetem Substrat (Austern-/Muschelschalen) verbessert werden. Bei der Gewinnung und Ausbringung der Saatmuscheln ist eine Einführung gebietsfremder Arten und Individuen auszuschließen.</p> <p>Ein nachhaltiger Erfolg kann nur in Bereichen ohne aktive grundberührende Fischerei erreicht werden, vorzugsweise in Schutzgebieten mit entsprechenden Fischereiregelungen.</p> <p>Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist die aktive Ansiedlung von Austern in Offshore-Windparks für die Maßnahme nicht geeignet.</p>	•	• ¹				
Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Stützung einzelner Arten	<p>Aufstockung/Stützung des Europäischen Hummers (<i>Homarus gammarus</i>)</p> <p>Auswilderung von Junghummern, ggf. Larven, in Bereichen natürlicher Riffvorkommen in der AWZ der deutschen Nordsee sowie des Helgoländer Felssockels. Bei der Gewinnung der Besatzhummer sind heimische Muttertiere zu verwenden, eine Einführung gebietsfremder Arten/Individuen ist auszuschließen. Die Hummerlarven sind für 12 Monate zu hältern und als einjährige Hummer aussetzen. Für eine alternative Verwendung von sog. IV-Larven (ca. 3 Wochen nach Schlupf) liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine hinreichenden Erfahrungen für die Beurteilung der Erfolgsaussichten vor. Beim Aussetzen im Freiland sind Methoden anzuwenden, die eine Prädation in der Wassersäule weitestgehend ausschließen.</p>	•	• ¹				

¹Die Durchführung einer Maßnahme in der 12 sm-Zone oder im Binnenland kann nur mit Zustimmung und enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen.

Mögliche Maßnahmen	Erläuterung	Nordsee			Ostsee		
		AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland	AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland
	Ein nachhaltiger Erfolg kann nur in Bereichen ohne aktive grundberührende Fischerei erreicht werden, vorzugsweise in Schutzgebieten mit entsprechenden Fischereiregelungen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist die aktive Ansiedlung von Hummern in Offshore-Windparks für die Maßnahme nicht geeignet.						
Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Stützung einzelner Arten	Wiederansiedlung der in der deutschen Nordsee ausgestorbenen, anadromen Wanderfischart Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i> LINNAEUS, 1758) Jungfischbesatz in Fließgewässern des Nordseeinzugsgebietes mit geeigneten Laichhabitaten. Gleichzeitig muss die Passierbarkeit der Gewässer für juvenile und adulte Störe gewährleistet sein bzw. wiederhergestellt werden (Rückbau von Querbauwerken, Anlage von geeigneten Fischaufstiegshilfen etc.). Um die fischereiliche Mortalität der Störe möglichst gering zu halten, sind begleitend geeignete Maßnahmen zur Regulierung der in den Flüssen und insbesondere im Mündungsbereich (bzw. Küstenmeer) stattfindenden Fischerei umzusetzen.			• ¹			
Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Stützung einzelner Arten	Wiederansiedlung der in der deutschen Ostsee ausgestorbenen, anadromen Wanderfischart Baltischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i> MITCHELL, 1815) Jungfischbesatz in Fließgewässern des Ostseeinzugsgebietes mit geeigneten Laichhabitaten. Gleichzeitig muss die Passierbarkeit der Gewässer für juvenile und adulte Störe gewährleistet sein bzw. wiederhergestellt werden (Rückbau von Querbauwerken, Anlage von geeigneten Fischaufstiegshilfen etc.). Um die fischereiliche Mortalität der Störe möglichst gering zu halten, sind begleitend geeignete Maßnahmen zur Regulierung der in den Flüssen und insbesondere im Mündungsbereich (bzw. Küstenmeer) stattfindenden Fischerei umzusetzen.						• ¹

¹Die Durchführung einer Maßnahme in der 12 sm-Zone oder im Binnenland kann nur mit Zustimmung und enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen.

Mögliche Maßnahmen	Erläuterung	Nordsee			Ostsee		
		AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland	AWZ	12-sm-Zone	Küste/Binnenland
Rückbau von marinen Installationen, Pipelines und Kabeln	<p>Verminderung der Belastung des Ökosystems durch Rückbau von Seeanlagen, für deren Rückbau keine Verpflichtung besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von marinen Anlagen wie z.B. Plattformen, Fundamenten. Vorrangig sind Bauten oberhalb des Meeresbodens zu entfernen; Fundamente o.ä. im Meeresboden sind soweit zurückzubauen, dass auch langfristig keine der verbleibenden Anteile freigespült bzw. über die Meeresbodenoberfläche hinausragen. • Bevorzugt sollen Pipelines für einen Rückbau vorgesehen werden, die lediglich auf dem Meeresboden abgelegt und nicht tiefer vergraben sind. Bei der Bergung ist die Freisetzung von Restinhalten (z.B. Öl, Gas) auszuschließen. • Für die Entnahme von ‚out-of-service‘-Kabeln sollten vorrangig Kabel gewählt werden, die eine möglichst geringe Eingrabbtiefe aufweisen, nicht durch technische Abdeckungen (z.B. Steinschüttungen) geschützt sind und bei denen kein Risiko einer bergungsbedingten Schadstofffreisetzung besteht. Bereiche geschützter Biotope mit langer Regenerationszeit sowie Schutzgebiete sind ausgenommen, wenn der Rückbau den Schutzziele entgegenläuft. Ein Rückbau muss ohne größere Beeinträchtigung der Meeresumwelt erfolgen und insgesamt zu einer deutlichen Flächenaufwertung führen (positive Ökobilanz). 	•	• ¹		•	• ¹	

¹Die Durchführung einer Maßnahme in der 12 sm-Zone oder im Binnenland kann nur mit Zustimmung und enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen.